

Statuten des Turnvereins Arboldswil



Mitglied:

BTV Waldenburg



BLTV



STV



www.stv-fsg.ch

:: Statuten

01 Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Name

Der Turnverein Arboldswil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Gründung fand im Jahre 1954 statt.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist Arboldswil, in der Regel an der Wohnadresse des Präsidenten. Sofern dieser nicht in Arboldswil wohnhaft ist, am Domizil des Vizepräsidenten oder eines anderen Vorstandsmitgliedes.

02 Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Turnverein Arboldswil

- Fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- Legt ein besonders Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- Ist politisch und konfessionell neutral.
- Koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Turnverein Arboldswil und seine Riegen sind Mitglieder des

- Bezirksturnverbandes Waldenburg (BTV)
- Baselbieter Turnverbandes (BLTV)
- Schweizerischen Turnverbandes (STV)

Der Verein oder einzelne Riegen des Vereins können zusätzlich Mitglieder anderer Organisationen sein.

03 Vereinsstruktur

Art. 5 Bestand, Riegen

Dem Turnverein Arboldswil gehören an:

- Aktivriege
- Männerriege
- Jugendriege (weitere Unterteilungen möglich z.B. KITU, MUKI)

Art. 6 Riegegründung

Die Bildung weiterer Riegen ist jederzeit möglich und kann vom Vorstand provisorisch genehmigt werden. Durch Beschluss der Generalversammlung (GV) wird sie rechtsgültige Riege des Turnvereins Arboldswil.

Art. 7 Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die Riegen können eigene Reglemente erlassen, welche der Genehmigung durch den Vorstand unterliegen. Solche Reglemente dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die eigenständigen Riegen verwalten sich gemäss den eigenen Reglementen selbst. Ansonsten sind die Statuten und Reglemente des Turnvereins Arboldswil massgebend.

04 Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- A. Aktivmitglieder
- B. Mitglieder der Riegen (turnend oder nicht turnend; ausser Aktivriege)
- C. Passivmitglieder
- D. Freimitglieder
- E. Ehrenmitglieder
- F. Mitturner

Art. 9 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden wer das 15. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Aktivmitgliedschaft (Kat. A) hat die Teilnahme an allen Turnstunden, Anlässen und Versammlungen des Vereins zur Folge, wenn nicht zwingende Gründe zur Abwesenheit vorliegen. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Aufnahme durch die GV.

Art. 10 Mitglieder der Riegen

Mitglieder der Riegen (Kat. B) gelten als Mitglieder des Turnvereins Arboldswil. Über deren Aufnahme entscheiden die Riegen selbst. Der Vereinsvorstand wird über Mutationen jeweils per Ende Vereinsjahr schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der Vorstand informiert die GV.

Art. 11 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Tätigkeiten des Vereins interessiert und diesen unterstützen möchte. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Der Vorstand informiert die GV über Mutationen.

Art. 12 Freimitglieder

Freimitglieder werden an der GV ernannt. Voraussetzung ist eine zwölfjährige Aktivmitgliedschaft in den Kategorien A und / oder B (ausser Jugendriege) sowie besondere Verdienste um den Verein. Die in einem anderen, dem STV angeschlossenen Verein als Aktivmitglied verbrachten Jahre können ebenfalls angerechnet werden.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder das Turnwesen generell ausserordentlich verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern gehen von den Riegen oder einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und Antragstellung an die GV.

Art. 14 Mitturner

Als Mitturner gelten Jugendliche bis zum Erreichen des 16. Altersjahres und Personen, die im laufenden Jahr das Turnen aufnehmen.

Art. 15 Leiter der Riegen

Leiter der Riegen müssen einer der Mitgliederkategorien A-E angehören.

Art. 16 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Art. 17 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, welche die Statuten und Richtlinien des Vereins oder der Verbände schwerwiegend verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind vom Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

05 Organe

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung (GV)
- b. Turnstand
- c. Vorstand
- d. Revisoren
- e. Kommissionen

Generalversammlung

Art. 19 Termin und Zusammensetzung

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. In der Regel im Monat Januar findet die ordentliche Generalversammlung als oberstes Organ statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- | | |
|---|--------------------------|
| A. Aktivmitgliedern | = stimmberechtigt |
| B. Mitgliedern der Riegen (Jugendriegen nur Leiter) | = stimmberechtigt |
| C. Passivmitgliedern | = stimmberechtigt |
| D. Freimitgliedern | = stimmberechtigt |
| E. Ehrenmitgliedern | = stimmberechtigt |
| F. Mitturnern | = ohne Stimmberechtigung |
| G. Gästen | = ohne Stimmberechtigung |

Für die Aktivmitglieder ist der Besuch der ordentlichen Versammlung obligatorisch.

Alle Ehren-, Frei- und Passivmitglieder, Vertreter von Behörden und Dorfvereinen sowie alle Freunde des Turnvereins sollen herzlich eingeladen werden.

Art. 20 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- 01 Begrüssung und Appell
- 02 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 03 Entgegennahme der Jahresberichte
 - a. Des Präsidenten
 - b. Des Oberturners
 - c. Der Riegenverantwortlichen
- 04 Finanzen
 - a. Abnahme der Jahresrechnung der Aktivriege
 - b. Abnahme der Jahresrechnung der Jugendriegen
 - c. Revisorenbericht
 - d. Mitgliederbeiträge
 - e. Bewilligung Budget der Aktivriege
 - f. Bewilligung Budget der Jugendriegen
- 05 Mutationen
 - a. Austritte
 - b. Neuaufnahmen
 - c. Demissionen
 - d. Auszeichnungen
 - e. Ehrungen
- 06 Wahlen
 - a. Des Vorstandes
 - b. Übrige Ämter
- 07 Festsetzung des Jahresprogramms
- 08 Verschiedenes

Art. 21 Anträge

Sämtliche Aktiv-, Riegen- (Jugendriege nur Leiter), Ehren-, Frei- und Passivmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird (einfaches Mehr der Stimmenden notwendig). Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung, für welche eine 4/5 (Statutenrevision 2/3) Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 23 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand, von einem Drittel der Aktivmitglieder oder von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Die Einladung zur ausserordentlichen Sitzung erfolgt schriftlich und mindestens einen Monat vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Turnstand

Art. 24 Einberufung / Zusammensetzung

Der Turnstand dient zur Erledigung laufender Geschäfte und findet je nach Bedarf statt. Der Turnstand setzt sich aus den Mitgliedern der Aktivriege zusammen. Die Einberufung findet durch den Vorstand, oder auf Antrag der Hälfte der Aktivmitglieder statt.

Art. 25 Kompetenzen

Der Turnstand hat ausserhalb des Budgets eine Ausgabenkompetenz bis zu CHF 3'000.00 im Einzelfalle, der Betrag darf aber nicht grösser sein als die Hälfte des Gesamtvermögens.

Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Er wird von der GV auf die Dauer eines Jahres gewählt und ist wieder wählbar.

Ihm gehören an:

- Präsident
- Oberturner
- Hauptleiter der Jugendriege
- Aktuar
- Kassier

Auf Antrag des Vorstandes kann die GV weitere Chargierte in den Vorstand wählen. Der Vorstand wählt an seiner ersten Sitzung des Jahres einen Vizepräsidenten aus seiner Mitte. Es sind Mehrfachmandate möglich, zur Vervollständigung des Vorstandes sind wenn möglich Beisitzer einzusetzen. Die minimale Mitgliederzahl des Vorstandes beträgt drei Mitglieder, die maximale Mitgliederzahl beträgt neun Mitglieder.

Art. 27 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Geschäftsgang des Vereins. Er hat ausserhalb des Budgets eine Ausgabenkompetenz bis zu CHF 500.00 im Einzelfalle. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 28 Präsident

Der Präsident leitet die Versammlungen und Turnstände, vertritt den Verein nach Aussen, sorgt für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse und erstattet der GV einen Jahresbericht, der archiviert wird.

Art. 29 Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen Funktion.

Art. 30 Oberturner

Der Oberturner leitet die Turnstunden und führt über die Anwesenheit der Mitglieder Kontrolle. Er erstattet der GV einen Jahresbericht, der archiviert wird.

Art. 31 Hauptleiter der Jugendriege

Der Hauptleiter der Jugendriege leitet die Jugendriege zusammen mit seinen Leiterkollegen. Er zieht die Mitgliederbeiträge für die Jugendriege ein und führt für die Jugendriege eine selbstständige Kasse mit einfacher Buchhaltung. An der Jahresversammlung hat er Rechnung abzulegen und ein Budget vorzulegen.

Art. 32 Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll, das Mitgliederverzeichnis und besorgt die Korrespondenz.

Art. 33 Kassier

Der Kassier führt die Kasse, erstellt die Jahresrechnung und das Budget. Er führt in der Regel die Festkasse bei Anlässen und erstellt die Abrechnung.

Art. 34 Weitere Vorstandsmitglieder

Werden weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt, so bestimmt die GV deren Funktionen.

Revisoren

Art. 35 Zusammensetzung

Es werden jeweils drei Revisoren bestimmt, zwei amtierende und ein Ersatzrevisor. Das amtsälteste Mitglied scheidet jeweils nach der GV aus, der Ersatzrevisor rückt nach. Die GV wählt einen neuen Ersatzrevisor.

Art. 36 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnungen der Aktivriege wie auch die der Jugendriege, sowie Abrechnungen von Festanlässen, auf Richtigkeit wie auch auf Einhaltung von Budgets. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Kommissionen

Art. 37

Kommissionen werden durch die GV oder einen Turnstand eingesetzt. Funktionen, Kompetenzen und Pflichten werden durch das Wahlorgan festgelegt. Die Einhaltung des Budgets ist zwingend.

06 Verwaltung / Finanzen

Art. 38 Dokumentation

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Sämtliche Protokolle sind zu archivieren.

Art. 39 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Gewinn aus Anlässen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 40 Mitgliederbeiträge

Die Vorstands- und aktiven Freimitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag in Höhe der vom Verein pro turnendem Mitglied und Jahr zuhanden der übergeordneten Verbände BTV, BLTV und STV zu entrichtenden Abgaben. Nicht turnende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Nicht turnende Freimitglieder bezahlen den Passivmitgliederbeitrag.

Mitglieder der Riegen bezahlen einen Mitgliederbeitrag in der Höhe der vom Verein für sie zuhanden der übergeordneten Verbände zu entrichtenden Beiträge. Nicht turnende Mitglieder der Riegen bezahlen den Passivmitgliederbeitrag. Die Verrechnung dieser Beiträge erfolgt gesamthaft zwischen dem Verein und den Riegen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Höhe der Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder sowie der Jugendriege wird durch GV-Beschluss festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme an der GV, bzw. mit der Meldung der Riegen an den Vorstand, bei Passivmitgliedern mit Zahlung des Passivmitgliederbeitrages.

Bei Austritt unter dem Jahr besteht kein Anspruch auf Teiltrückerstattung.

Art. 41 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Verbands- / Versicherungsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Geräte- und Materialbeschaffung
- Spesen-, Kurs- und Leiterentschädigung
- Kostenbeiträgen an Riegen und / oder Einzelturner für die Teilnahme an turnerischen Anlässen
- Weitere durch die GV, den Turnstand oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben.

Art. 42 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

07 Schlussbestimmungen

Art. 43 Revision

Änderungen der Statuten können an der GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 44 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 45 Fusion mit einem anderen Verein

Die Fusion des Vereins kann nur an einer GV mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Fusionspartner muss sinngemäss Art. 3 entsprechen.

Art. 46 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem BLTV treuhänderisch zu überlassen, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dem BLTV angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des BLTV.

Art. 47 Formulierungen

Die in diesen Statuten beschriebenen Personen und Funktionen sind in männlicher Form gehalten und gelten auch für die weiblichen Personen.

Art. 48 Besondere Fälle

Für alle Fälle, welche durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des BLTV und des STV.

Art. 49 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13.01.1973, die Änderungen vom 10.01.1998 und die Änderungen vom 13.01.2001.

Art. 50 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit dem Erlass durch die GV in Kraft.

Von der Generalversammlung des Turnvereins Arboldswil am 12. Januar 2008 erlassen.

Mathis Grossmann

Präsident
Turnverein Arboldswil

Dominik Roppel

Oberturner
Turnverein Arboldswil

Vom Vorstand des Baselbieter Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 18. Februar 2008 genehmigt.

Gerri Knecht

Präsident
Baselbieter Turnverband

Sonja Furer

Statutenverantwortliche
Baselbieter Turnverband